



116

114

120

110

125

105

165

065

215

015

dreissigsten " (1), der für ihn abzuhalten sei.

Auf seinem Grab^{be} findet sich ein roter Marmorstein mit dem
im Dreipass ausgehauenen Brustschild des Geistlichen mit
einem Kelch, darunter das Krafftsche Wappen und die In-
schrift:

Anno Domini MCCCXXVI undecima die mensis
Aprilis obiit venerabilis et integerrimus
vir Dominus Udalricus Crafft, utriusque
juris doctor profundissimus, nujus eccle-
siae ulmensis plebanus, cujus anima requi-
escat in pace.(2)

Obwohl Ulrich Krafft im Ulmer Münster sein Grab hatte, wurde
von ihm auch noch ein Totenschild in der Kirche angebracht (3).
Es handelt sich dabei um ein sogenanntes Epitaph. Die wich-
tigen Ulmer Patriziergeschlechter besaßen gewohnheitsrecht-
lich einen Anspruch, für ihre Sippenossen an den Wänden
Totenschilder anzubringen.

Als Pleban besaß Ulrich Krafft eine Grabplatte im Münster
und als vornehmer Patrizier einen Totenschild unter seinen
Familienangehörigen.

- 1) Totenofficium wie Seelenmesse können unmittelbar nach
dem Abscheiden gehalten werden und in der Zeit nachher.
Dies kann am dritten Tag nach der Bestattung geschehen,
meist aber, wie auch bei Ulrich Krafft, am siebten und
dreissigsten Tag darauf und dann wieder jährlich an ei-
nem bestimmten Tag als Jahrzeit, Jahrestag oder Anniversar.
Vgl. dazu Müller, Esslinger Pfarrkirche 314; Wölpert,
Totenrecht 142 f. mit zahlreichen Literaturangaben zum
Siebten und Dreissigsten.
- 2) Pfeleiderer, Münsterbuch 120; Veessenmeyer, Nachr. 9
Anm. x; Pressel, U.Krafft 3 und Frik-Haffner, Beschrei-
bung 34.
- 3) Bach, Grabdenkmale und Totenschilder 145.

Ende

Anfang